

RS Verg 2010/3/15 N/0130-BVA/02/2009-29

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.2010

Norm

BVergG 2006 §122

1. BVergG 2006 § 122 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

Rechtssatz

Solange der Auftraggeber eigenes Personal mit entsprechendem Sachverstand zur Verfügung hat, steht es ihm zu, dieses Personal vorrangig mit der Prüfung und der Beurteilung der Angebote zu betrauen. Eine Verpflichtung für den Auftraggeber unbefangene und von den Bietern unabhängige Sachverständige beizuziehen, besteht gemäß § 122 Satz 2 BVergG nur dann (arg. "erforderlichenfalls"), wenn er selbst nicht ausreichend über solche Fachleute verfügt (vgl. Gölles, in Schramm/Aicher/Fruhmann/Thienel, Bundesvergabegesetz 2006, Kommentar2 § 122 Rz 2 und 10). Solange der Auftraggeber eigenes Personal mit entsprechendem Sachverstand zur Verfügung hat, steht es ihm zu, dieses Personal vorrangig mit der Prüfung und der Beurteilung der Angebote zu betrauen. Eine Verpflichtung für den Auftraggeber unbefangene und von den Bietern unabhängige Sachverständige beizuziehen, besteht gemäß Paragraph 122, Satz 2 BVergG nur dann (arg. "erforderlichenfalls"), wenn er selbst nicht ausreichend über solche Fachleute verfügt vergleiche Gölles, in Schramm/Aicher/Fruhmann/Thienel, Bundesvergabegesetz 2006, Kommentar2 Paragraph 122, Rz 2 und 10).

Entscheidungstexte

- N/0130-BVA/02/2009-29

Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 15.03.2010 N/0130-BVA/02/2009-29

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2010

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>